

Herausgeber

- Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
- Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ
- Gewerbeverband Kanton Luzern
- Syna—die Gewerkschaft
- Unia, die Gewerkschaft

Haben Sie Fragen? - Kontaktieren Sie uns:

Kanton Luzern, Amt für Migration

Ramona Debon, Tel. 041 228 60 47, ramona.debon@lu.ch

Reto Stadelmann, Tel. 041 228 65 04, reto.stadelmann@lu.ch

GEWERBEVERBAND
KANTON LUZERN

ihz 
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZENTRALSCHWEIZ

syna
die Gewerkschaft

UNIA

Die Gewerkschaft.

KANTON
LUZERN



Normvertrag
für vorläufig Aufgenommene (F)
und Flüchtlinge (B)

Informationen für Unternehmen

Ausgangslage

Bund, Kanton und Gemeinden haben den Auftrag, die berufliche und soziale Integration von vorläufig Aufgenommenen und von Flüchtlingen zu fördern. Damit der Kanton Luzern diesen Auftrag erfüllen kann, müssen vorerst die Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Grundsatz und Abgrenzung

Die branchen- und ortsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen gelten grundsätzlich für vorläufig Aufgenommene (F) und Flüchtlinge (B) uneingeschränkt, wenn sie über die entsprechende Berufserfahrung bzw. Berufsqualifikationen verfügen. Ansonsten kann mit dem Normvertrag davon abgewichen werden.

Die untenstehenden Überlegungen und Eckwerte gelten nicht für Integrationsbrückenangebote, Integrationsvorlehren und Praktika, mit welchen ein Einstieg in die Berufsbildung angestrebt wird.

Branchen und Firmen mit GAV

Bei Branchen und Firmen, die einem GAV unterstellt sind, entscheiden die jeweiligen Vertragspartner (Paritätische Kommissionen) über die Möglichkeiten befristete Ausnahmeregelungen zu vereinbaren, welche eine Unterschreitung der Mindestlöhne ermöglichen, Ausbildungsmassnahmen sowie eine zu bestimmende Weiterbeschäftigungsgarantie nach Abschluss einer definierten Basisausbildung vorzusehen.

Branchen und Firmen ohne GAV (Normvertrag)

Für Branchen und Firmen, die keinem GAV unterstellt sind und vorläufig Aufgenommene (F) sowie Flüchtlinge (B) beschäftigen, gelten diese folgenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

Die Anstellung ist zeitlich befristet: Dauer min. 6 Monate, max. 24 Monate (Kettenverträge sind ausgeschlossen). Es besteht eine Probezeit von einem Monat und anschliessend eine gegenseitige Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von einem Monat.

Die Anstellung beinhaltet im Sinne eines Trainings eine Aus- und Weiterbildung, welche eine nachhaltige berufliche Integration fördert.

Dieses Training erfolgt während der Arbeitszeit und ist bezahlt.

Der monatliche Mindestlohn beträgt für vorläufig Aufgenommene (F) und Flüchtlinge (B) bis zum 25. Altersjahr ohne Unterstützungspflicht CHF 800.- während den ersten 12 Monaten und CHF 1'000.- für die restlichen 12 Monate. Bei einer Weiterbeschäftigung beträgt der Mindestlohn während 6 Monaten 70% des branchenüblichen Lohnes. Nach Ablauf dieser Frist muss der orts- und branchenübliche Lohn bezahlt werden.

Für vorläufig Aufgenommene (F) und Flüchtlinge (B) mit Unterstützungspflicht bzw. ab dem 25. Altersjahr beträgt der monatliche Mindestlohn CHF 1'200.- während den ersten 12 Monaten und CHF 1'800.- für die restlichen 12 Monate. Bei einer Weiterbeschäftigung beträgt der Mindestlohn während 6 Monaten 90% des orts- und branchenüblichen Mindestlohnes. Nach Ablauf dieser Frist muss der orts- und branchenübliche Lohn bezahlt werden.

Den Restbetrag bis zum Existenzminimum zahlt das für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen dazu.

Weitere Rahmenbedingungen:

- Arbeitszeit max. 45 Stunden
- Es gilt grundsätzlich die Fünftageweche (inkl. Wochenendtage). Mehrleistungen sind zu kompensieren.
- Bis Alter 20: Ferienanspruch von 25 Tagen
- Ab Alter 21: Ferienanspruch von 20 Tagen
- Feiertage: bis max. 8 Feiertage werden bezahlt, sofern sie auf einen Werktag fallen
- Arbeitskleidung geht zu Lasten des Arbeitgebers